

**Probeklausur
(Gesellschaftsgründung, Examensniveau)**

Sachverhalt:

Andreas (A), ein studierter Lebensmittelchemiker aus Passau, hat nach seinem Studium eine Limonade entwickelt, deren Konsum bei hoher körperlicher Beanspruchung Ermüdungserscheinungen über einen langen Zeitraum verhindert. Zwar ist ihm „mangels erfinderischer Tätigkeit“ kein Patent auf die Rezeptur der Limonade erteilt worden, da diese starke Ähnlichkeiten zu einer schon wenige Jahre zuvor in den Niederlanden entwickelten und patentierten Rezeptur aufweist. A ist es jedoch gelungen, die Limonade unter dem Label „Alpenbrause“ erfolgreich zu vermarkten und an Fitnessstudios in ganz Deutschland zu verkaufen. Er hat zu diesem Zweck die Alpenbrause GmbH & Co KG mit der Alpenbrause Verwaltungs-GmbH als Komplementärin und ihm selbst als einzigem Kommanditisten gegründet; er ist zugleich alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Alpenbrause Verwaltungs-GmbH. Der Sitz beider Gesellschaften befindet sich in Passau. Um zu verhindern, dass auch andere Unternehmen den Begriff „Alpenbrause“ verwenden, hat A veranlasst, dass der Begriff als Marke geschützt und die Alpenbrause GmbH & Co KG als Inhaberin der Marke in das Register des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) eingetragen wurde.

Im Frühjahr 2013 verliert A das Interesse daran, sich selbst um die Vermarktung der „Alpenbrause“ zu kümmern, und beschließt, sich fortan hauptsächlich seinen eigentlichen Interessen – den Frauen und dem Alkohol – zu widmen. Daher vereinbart er mit seinem Freund Jens (J) aus München, dass dieser gemeinsam mit seinem wohlhabenden Bekannten René (R) das Geschäft übernehmen soll. J und R sollen zu diesem Zwecke eine GmbH gründen, die den Namen „Alpenbrause“ trägt; A soll durch die Zahlung einer Lizenzgebühr bis an sein Lebensende am wirtschaftlichen Erfolg des Produktes beteiligt werden. Im Internet findet J den Mustergesellschaftsvertrag einer GmbH, den J und R an ihre individuellen Bedürfnisse anpassen. Am 20.6.2013 unterschreiben J und R den Gesellschaftsvertrag der „Alpenbrause GmbH“. Deren Stammkapital soll sich auf 25.000 EUR belaufen, die Stammeinlagen von J und R sollen jeweils 12.500 EUR betragen, die Gesellschaft soll ihren Sitz in München haben und J soll zum alleinigen Geschäftsführer bestellt werden. Mit Einverständnis des A beschließen J und R, sofort mit der gemeinsamen Vermarktung der Alpenbrause durchzustarten und alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; ferner vereinbaren sie, zeitnah die erforderliche notarielle Beurkundung des GmbH-Gesellschaftsvertrages zu veranlassen und damit die GmbH „offiziell“ zu gründen.

Um der Vermarktung der Alpenbrause durch J und R eine vertragliche Grundlage auch im Verhältnis zu A zu verleihen, wird am 24.6.2013 der folgende Lizenzvertrag geschlossen und von A und J unterzeichnet:

§ 1: Der Lizenznehmer ist ab sofort berechtigt, die Limonade „Alpenbrause“ nach der von A entwickelten Rezeptur herzustellen und weltweit zu vermarkten.

§ 2: Der Lizenznehmer ist ab sofort berechtigt, die eingetragene Marke „Alpenbrause“© für die Dauer dieses Vertrages zu nutzen; der Lizenzgeber bleibt Inhaber dieser Marke.

§ 3: Der Lizenznehmer ist ab sofort verpflichtet für jeden verkauften Liter „Alpenbrause“ an den Lizenzgeber eine Lizenzgebühr von 0,50 EUR zu zahlen. Über die verkauften Mengen wird halbjährlich am 30.6. und am 31.12. abgerechnet.

§ 4: Der „Alpenbrause GmbH“ stehen ab dem Zeitpunkt ihrer offiziellen notariellen Gründung die Rechte aus § 1 zu. Sie schuldet die Lizenzgebühr nach § 3 für alle von ihr ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte.

§§ 5 - 9 (Nebenbestimmungen: wechselseitige Informationspflichten, Kündigungsrechte, Wettbewerbsverbot, Vertraulichkeit, Schiedsklausel, hier nicht abgedruckt)

Bereits am 25.7.2013 gelingt es J, die Fitnesskette „Fit & Sexy“ zum Abschluss eines dauerhaften Bezugsvertrags zwischen der Alpenbrause GmbH und der Fit & Sexy Ltd. zu bewegen. Der Bezugsvertrag, den J als Geschäftsführer der Alpenbrause GmbH unterzeichnet, sieht eine monatliche Abnahme von 8.000 Litern Alpenbrause durch die Fit & Sexy Ltd. jeweils zum 15. eines jeden Monats (erstmalig zum 15.8.2013) vor. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und soll jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten ordentlich kündbar sein. Am 18.8.2013 kommt es endlich zu einem Termin zwischen J, R und einem Notar in München, bei dem der Gesellschaftsvertrag der Alpenbrause GmbH von J und R erneut unterzeichnet und notariell beurkundet wird; J wird zum Geschäftsführer bestellt. Mit einem süßlich schmeckenden Cocktail aus Dom Pérignon und Alpenbrause stoßen A, J und R auf die offizielle Gründung der Alpenbrause GmbH und auf die künftige Zusammenarbeit, wie sie der Lizenzvertrag vorsieht, an. Am 27.9.2013 wird die Alpenbrause GmbH in das Handelsregister eingetragen.

Kurz vor Weihnachten erhält J am 18.12.2013 Post von der Kanzlei Koch aus Passau, die ihm mitteilt, dass über das Vermögen der Alpenbrause GmbH & Co KG das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Rechtsanwalt Koch (K) sei zum Insolvenzverwalter bestellt worden und verlange zum 31.12.2013 Zahlung der fälligen Lizenzgebühren für die Nutzung der Marke „Alpenbrause“© aus § 3 des Lizenzvertrages an die Insolvenzmasse. Drei Tage später erhält J zudem eine E-Mail von A, der ihn ebenfalls bittet, ihm zum Jahresende die vertraglich geschuldeten Lizenzgebühren auf sein Privatkonto zu überweisen.

J kommt am 27.12.2013 entsetzt in Ihre Kanzlei. Er teilt Ihnen mit, dass sich das Geschäft leider relativ schleppend entwickelt hat. Er habe als Geschäftsführer der Alpenbrause GmbH am 25.8.2013 und am 20.11.2013 jeweils Kaufverträge über 10.000 Liter Alpenbrause mit einem Schweizer Discounter abgeschlossen. Daneben sei bislang nur die Fit & Sexy Ltd. regelmäßig mit der „Alpenbrause“ beliefert worden, und zwar im Umfang von insgesamt 40.000 Litern (5 Monate à 8.000 Liter pro Monat). Ihm sei zwar bewusst, dass – basierend auf dem erzielten Gesamtumsatz von 60.000 Litern – zum 31.12.2013 Lizenzgebühren in Höhe von 30.000 EUR fällig würden; er wisse aber nicht, wem diese zustünden: K oder A. Zudem sei er verunsichert, weil sowohl Koch als auch A von ihm persönlich Zahlung verlangen. Dabei sei doch gar nicht er selbst in Person, sondern die Alpenbrause GmbH Schuldnerin aller fälligen Lizenzgebühren. Soweit ein Anspruch gegen ihn persönlich bestehe, wolle er wissen, ob und von wem er insoweit zumindest teilweise Freistellung oder Regress verlangen könnte und wie sich künftig eine persönliche Inanspruchnahme vermeiden lasse. Und schließlich bitte er um einen Rat, wie er sich – ggf. mit Unterstützung eines hierfür zuständigen Gerichts – gegen das Risiko absichern könne, letztlich an den Falschen zu zahlen. Keinesfalls wolle er riskieren, am Ende doppelt Lizenzgebühren zahlen zu müssen: Erst an K und dann später noch an A oder umgekehrt.

Bitte nehmen Sie in einem Rechtsgutachten zu allen aufgeworfenen Fragen von J Stellung. Zu welchen Maßnahmen ist J aus anwaltlicher Sicht zu raten?